

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, A-8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 01.05.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der FH Wien Institut für Journalismus & Medienmanagement in Wien gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm im Alternative-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer junger Musik. Es gibt keine Übernahme eines Mantelprogramms. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Lehrgangsteilnehmer zwischen 1 % und 2 % Prozent. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte.

2. Dem **Verein Basic Vocal** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Basic Vocal** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.09.2010, bei der Behörde eingelangt am 07.09.2010, beantragte der Verein Basic Vocal die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungsradio gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G in Wien für den Zeitraum 2010/2011.

Beantragt wurde ein in Kooperation mit der Fachhochschule Wien (FH Wien, Studienlehrgang Journalismus & Medienmanagement) zu veranstaltendes Ausbildungsradio unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (Wifi Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“, wobei ein Anlageblatt sowie weitere technische Unterlagen beigelegt wurden.

Am 16.09.2010 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.09.2010 wurde der Verein Basic Vocal zur Behebung von Antragsmängeln sowie zur Ergänzung der Antragsunterlagen binnen zwei Wochen aufgefordert.

Am 05.10.2010 langte von der Abteilung RFFM ein Aktenvermerk über die technische Realisierbarkeit der vom Verein Basic Vocal beantragten Übertragungskapazität bei der KommAustria ein, aus dem unter anderem hervorging, dass die beantragte Frequenz (mit anderen technischen Parametern) durch ein Eventradio genutzt würde und eine Bewilligung zu Zwecken eines Ausbildungsradios erst nach Ablauf der Eventradiozulassung erteilt werden könne. Ferner ergab die technische Prüfung, dass eine Bewilligung erst nach positivem Abschluss eines Koordinierungsverfahrens erteilt werden könne.

Am 28.09.2010 langte ein per E-Mail eingebrachtes Ersuchen des Vereins Basic Vocal um Fristerstreckung um zusätzliche zwei Wochen hinsichtlich der Beibringung der fehlenden Unterlagen bei der KommAustria ein. Per E-Mail vom 29.09.2010 gewährte die KommAustria eine Fristerstreckung um zwei Wochen.

Am 04.10.2010 übermittelte der Verein Basic Vocal (noch vor Fristablauf) erste ergänzende Unterlagen. Mit Schreiben vom 10.10.2010, am 14.10.2010 bei der KommAustria eingelangt, reichte der Verein Basic Vocal die fehlenden Unterlagen nach und entsprach damit dem Mängelbehebungsauftrag der KommAustria.

Mit Schreiben vom 28.10.2010 informierte die KommAustria den Antragsteller, dass eine Bewilligung nicht vor Abschluss eines Koordinierungsverfahrens möglich sei und der Antragsteller nach Abschluss desselben über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werden wird.

Am 11.01.2011 informierte der technische Amtssachverständige der RTR-GmbH die KommAustria darüber, dass das Koordinierungsverfahren insoweit positiv abgeschlossen werden konnte, als zumindest eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs möglich sei.

In einem Telefonat vom 17.01.2011 wurde der Verein Basic Vocal über den insoweit vorläufig positiven Ausgang des Koordinierungsverfahrens informiert. Zugleich wurde der Antragsteller seitens der KommAustria ersucht, seinen Antrag vor dem Hintergrund der durch das Koordinierungsverfahren eingetretenen zeitlichen Verzögerung auf einen neuen Zeitraum anzupassen. Der Antragsteller gab fernmündlich an, dass ein Sendebetrieb frühestens Ende April 2011 aufgenommen werden könne und er den Zeitraum entsprechend neu beantragen werde. Schließlich wurde der Antragsteller in diesem Zusammenhang auch ersucht, den Antrag hinsichtlich der von den Auszubildenden gestalteten Programmteile zu präzisieren bzw. darzulegen, in welchem zeitlichen Umfang und wann von diesen Programmen gestaltet werden soll.

Mit Schreiben vom 20.02.2011, am 22.02.2011 bei der KommAustria eingelangt, langte eine Antragsänderung des Vereins Basic Vocal hinsichtlich des Zeitraums für das Ausbildungsradio ein, wobei die Erteilung einer Zulassung für den Zeitraum 01.05.2011 bis zum 01.05.2012 beantragt wurde. Darüber hinaus wurden ergänzende Angaben zur Programmgestaltung vorgelegt.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der ZVR 531031317 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, umfasst im Wesentlichen die Ausbildung von Moderatoren für Hörfunk und Bühne bzw. die Förderung der Sprechtechnik in diesen Bereichen. Der Verein beschäftigt sich gemäß seinen Statuten unter anderem auch mit Tontechnik für Rundfunk und Unterhaltung, Präsentation vor dem Mikrofon und auf der Bühne, schafft Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als derzeitiger Obmann fungiert Bernd Spiegel, als dessen Vertreter Gottfried Repolusk. Als Kassier fungiert derzeit Horst Hwala, als dessen Vertreter Walter Gosch. Als Schriftführer fungiert zur Zeit Manuel Horvat und als dessen Vertreter Thomas Egger. Sämtliche Leitungsorgane sind österreichische Staatsbürger, Passkopien bzw. Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine aktuelle Vereinsmitgliederliste wurde ebenfalls vorgelegt.

Der KommAustria wurde ferner ein vom 01.09.2010 datierendes Schreiben vorgelegt, in dem Ing. Rudolf Maurer eine Zeichnungsberechtigung für sämtliche den Verein Basic Vocal

betreffenden finanziell und rechtlich relevanten Schriftstücke eingeräumt wurde. Das vom Obmann Bernd Spiegl und vom Kassier Horst Hwala unterfertigte Schreiben bezieht sich auf einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2010.

Der Verein Basic Vocal veranstaltet bereits seit 01.07.2005 unter dem Namen „NJOY“ ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg; zuletzt wurde diese Zulassung mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2010, KOA 1.102/10-006, bis zum 01.07.2011 verlängert.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen des Ausbildungsradios ist beabsichtigt, die Praxiseinheiten für den Bachelor-Studiengang Journalismus & Medienmanagement der Fachhochschule Wien zu gestalten. Aufgabe des Vereins Basic Vocal ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich (Programm) umzusetzen. Die FH Wien wird das schulpädagogische Grundgerüst beisteuern, die für den Unterricht notwendige Medienpraxis wird vom Verein Basic Vocal beigesteuert.

Der Antragsteller plant unter dem Namen „Sprecherakademie“ Kurse für Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Veranstaltungsmoderation & TV, Atem & Stimme, Beitragsgestaltung und Journalismus anzubieten. Folgende Module sind daher vorgesehen:

M1 (Modul 1) Sprechtechnik

Das 1 x 1 der professionellen Sprecher/innen. Die korrekte Aussprache der deutschen Hochlautung mit allen Ausnahmeregel; Zielgruppe: Radio / TV Moderatoren/innen

M2 (Modul 2) Phonetik - Sprechmelodie

Die korrekte Sprechmelodie für alle Anwendungen; ob Anrufbeantworter, Hörbuch, Podcast, Nachrichten oder Beiträge in Radio / TV

M3 (Modul 3) Technik - my Homestudio

Gelehrt wird, auch mit kleinstem Budget ab EUR 160,- (für das Reporterset) und vorhandenen Laptops, professionelle Aufnahmen im eigenen Homestudio zu erstellen und Beiträge zu schneiden, die durch Studios, Agenturen und Radiostationen gesendet werden können

M4 (Modul 4) Veranstaltungsmoderation & TV Basic

Ziel ist die Vermittlung von Sicherheit für Sprecher/innen bei allen Auftritten, ob wirtschaftliche Vorträge oder Sprechen bei anderen großen oder kleinen Anlässen

M5 (Modul 5) Atem & Stimme

Ziel ist die Vermittlung des Stimmpotentials; mit Atemtechnik wird dieses erkannt, um als Persönlichkeit durch eine belastbare, sichere und voll klingende Stimme zu wirken

M6 (Modul 6) Beitragsgestaltung - Basics Journalismus

Ein Radio Journalismus Studium für Einsteiger; gelehrt wird Beitragsgestaltung und Nachrichtengestaltung für Radio Journalisten; Zielgruppe sind aber auch Angestellte im Bereich für Öffentlichkeitsarbeit und PR, und Unternehmenskommunikation

Folgender Sende- bzw. Wochenplan ist ab Sendestart vorgesehen:

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
00 - 06	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert
06 - 12	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge
12 - 16	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge	Beiträge
16 - 18	Beiträge	Sprecher Akad.	Beiträge	Sprecher Akad.	Beiträge	Beiträge	Beiträge
18 - 19	FH Journal	FH Journal	FH Journal	FH Journal	FH Journal	Beiträge	Beiträge
19 - 21	unmoderiert	unmoderiert	FH Special	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert
21 - 00	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert	unmoderiert

Erläuterung:

- Unmoderiert: Keine Beitragswiderholungen oder Ankündigungen, nur Musik
- Beiträge: Wiederholungen von zeitgemäßen Beiträgen. Ohne Moderation ins Programm gesetzt
- Sprecher Akad.: Live Moderation der Absolventen der Sprecher Akademie
- FH Journal: Live Moderation der Studenten der FH Wien
- FH Special: Moderiertes Sonderprogramm der FH Wien

Die FH Wien plant ihre erste Journalsendung auf „NJOY Radio“ am 05.05.2011. Bis dahin werden die Bachelorstudenten sowie Studenten, die freiwillig an den Workshops und den Übungen teilnehmen, in Kleingruppen in Hörfunkjournalismus ausgebildet. In dieser Vorbereitungsphase werden alle für Journalisten relevanten Bereiche des Radiomachens (Sprechtraining, Produktion, Beitragsgestaltung, Nachrichten, etc.) den Studenten in Theorie und Praxis näher gebracht. Hierzu wurde ein Stundenplan für das Frühjahr 2011 vorgelegt, der einen umfassenden Lehr- und Praxisplan der Fachhochschule beinhaltet.

Am 05.05.2011 plant die FH Wien mit ihren Studenten eine tägliche einstündige Journalsendung zu starten. Die beiden in der KW 18 geplanten Sendungen gestalten und moderieren Bachelorstudenten (3. Semester) mit besonderem Interesse am Medium Radio. Es werden Beiträge und Interviews, etc., verwendet, die in den Workshops produziert worden sind. Von der KW 19 bis zur KW 24 wird jeweils eine Kleingruppe eine Woche lang die Journalsendung planen, gestalten, moderieren und die entsprechenden Inhalte produzieren. Jeder Student moderiert mindestens einmal live die Journalsendung und produziert in dieser Woche etwa acht Beiträge bzw. Interviews, Reportagen, etc. beaufsichtigt wird dies durch einen Betreuer, zudem steht Programmchef Werner Reichel jederzeit telefonisch für Fragen zur Verfügung. Die beiden letzten Juniwochen (KW 25/26) übernehmen die Journalsendungen mehrere interessierte Studenten aus diesen Kleingruppen. Auch Studenten, die abendliche „special interest“-Sendungen produzieren, werden fachlich betreut und geschult. Einmal pro Woche gibt es ein Treffen/Workshop, wo auf die Fragen, Schwächen etc. der Studenten eingegangen wird.

Themen dieser FH Journalsendungen sollen sein:

- gebaute Beiträge zu den Themen Kultur, Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst, Kultur,
- Veranstaltungskalender
- Reportagen
- Jobbörse
- Interviews
- Kritiken (Konzerte, Bücher, etc)
- Hochschulnachrichten

Ein Thema, dessen Inhalt zeitrelevant ist, wird am nächsten Tag bzw. den nächsten Tagen in die dafür vorgesehenen Sendeplätze – unmoderiert – eingespielt und wiederholt. Die Montage und Logistik erfolgt durch einen Techniker des Vereins Basic Vocal; hierfür stehen Manuel Horvat und Gottfried Repolusk zur Verfügung.

Während der Sommerferien betreuen, bei der Fachhochschule angestellte Praktikanten (und optional Freiwillige) die Journalsendung.

Der Bachelor-Studiengang Journalismus & Medienmanagement bietet ein dreijähriges praxisbezogenes Vollzeit-Studium an und richtet sich an Personen, die an der

Medienbranche interessiert sind und sich durch eine Fachhochschulausbildung in diesem Sektor qualifizieren möchten. Das Studium wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen und berechtigt zu einem weiterführenden Master-Studium an einer Fachhochschule oder Universität. Pro Jahr stehen 34 Studienplätze zur Verfügung. Ein Großteil der Lektorinnen kommt direkt aus der Praxis in den Seminarraum. Pro Semester gibt es im Schnitt 37 Bachelorstudierende und 34 Masterstudierende. Die Radio-Basislehrveranstaltung für den Bachelorstudiengang (3. Semester) umfasst ca. 54 Lehreinheiten, jene für den Masterlehrgang (2. Semester) ebenfalls ca. 54 Lehreinheiten. Ferner umfasst das sogenannte Radio-Vertiefungsatelier im Bachelorstudiengang (5. Semester) 120 Lehreinheiten, jenes im Masterstudiengang (3. Semester) ebenso. Die jeweiligen Lehrpläne werden im Internet veröffentlicht und dienen der Anmeldung zu den jeweiligen Lehrgängen.

Folgende Inhalte stehen auf dem Lehrplan der FH Wien:

- Radioprogrammgeschichte
- Radioprogramm auf der Grundlage von Marktforschung
- Kulturelle Verfasstheit, Kundenschichtung, Kundendifferenzierung Spezialisierung von Programmen
- Gängige Musikformate (Beispiele: Deutschland, USA)
- HF-Nachrichtenformate
- HF-Literaturformate
- HF-Formate für Wissenschaft, Bildung, Kultur
- Infotainment, Edutainment
- Entwicklungen in der Formatgenerierung: Interaktion, Automatisierung, Konvergenz,
- Modelle und Konzepte des alternativen Radios
- Webradio, Digital Radio
- Konzeption und Erstellung eines Hörfunk-Beitrages
- Programmplanung
- Finanzierung, Budgetierung, Vermarktung

Hinsichtlich des Programmformates ist ein junges, freundliches Erscheinungsbild beabsichtigt. Regionale und bildungsrelevante Inhalte und Informationen sollen schwungvoll präsentiert werden. Die konsequente Ausgestaltung und Umsetzung der Philosophie „Ausbildung, Bildung, Partizipation“ soll einen merklichen Unterschied zum Erscheinungsbild eines typischen kommerziellen Radios schaffen. Da die Studenten und Ausbildungsteilnehmer/innen eine solide Basisausbildung für ihre späteren Tätigkeiten in den Medien bzw. im Hörfunk erfahren sollen, werden Programmabläufe, Jingles, aber auch Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung den professionellen Radiostationen nachempfunden, um eine praxisorientierte Schulung zu gewährleisten.

Der Wortanteil wird bei ca. 1 % bis 2 % des Programms liegen. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert. Das Musikformat lässt sich als „Alternative“ mit Schwerpunkt auf Präsentationen von Musik junger österreichischer Musiker beschreiben. Intention ist es, Musik auch abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und einzusetzen. Es wird kein Mantelprogramm übernommen.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Vereinsmitgliedern werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Vereinsmitgliedern entsprechend angeleitet werden.

Die FH Wien beauftragt den Verein Basic Vocal mit der technischen und inhaltlichen Umsetzung des Programms, sodass der Unterricht im Sinne des Lehrplanes des

Bachelorstudiengang Journalismus & Medienmanagement ordnungsgemäß abgehalten werden kann. Der Verein Basic Vocal gestaltet Ablauf und Controlling des Programms mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereines, wobei die personelle Besetzung und Verantwortung für die Abteilungen Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation jährlich nach einer Abstimmung des Vereins festgelegt werden. Der Verein Basic Vocal wird von einem freien Gremium (Steuerungsbeirat / Philosophischer Beirat), die nicht dem Verein angehören, kontrolliert. Dieser Steuerungsbeirat kontrolliert die Ausgestaltung des Programms. Zwischen der FH Wien und dem Verein Basic Vocal liegt eine schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung des Ausbildungsradios vor.

Der Antragsteller hat hinsichtlich der vom Verein Basic Vocal zu übernehmenden Funktionen Lebensläufe vorgelegt, aus denen die fachliche Kompetenz der Leitungsorgane des Vereins für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass der Verein Basic Vocal seit einigen Jahren Ausbildungshörfunk in Deutschlandsberg veranstaltet.

Zur Frage der Finanzierung wurden eine detaillierte Einnahmen-Ausgabenrechnung für ein Jahr (entspricht der Zulassungsdauer) sowie entsprechende Vereinbarungen mit der FH Wien und der SL Multimedia GmbH vorgelegt. Demnach belaufen sich die Gesamtkosten auf etwa EUR 69.817,-. Hiervon trägt die FH Wien rund EUR 40.640,-, die SL Multimedia GmbH rund EUR 13.000,- und der Verein Basic Vocal rund EUR 16.176,-. Die SL Multimedia GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer ist Ing. Rudolf Maurer, Minderheitsgesellschafter ist Günter Hösele.

Das Finanzierungskonzept beruht auf folgenden Grundlagen: Die Sendeanlage ist eine Leihgabe der SL Multimedia GmbH auf unbestimmte Zeit, Miete und Betriebskosten des Studios und der Unterrichtsräume werden überdies von der FH Wien getragen. Abgesehen davon erfolgt die Finanzierung des Ausbildungsradios durch Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus öffentlichen Ausbildungen des Vereins sowie durch freiwillige Zuwendungen privater Sponsoren. Die Vereinsmitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig, die Tätigkeit der Lehrpersonen der FH Wien erfolgt im Rahmen des Schulunterrichts. Allfällige Kosten für Reparaturen und Neuanschaffung von für den Unterricht benötigter Technik werden von der FH Wien übernommen.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ versorgte Gebiet umfasst unter Anwendung des Ausbreitungsmodells der Internationalen Fernmeldeunion ITU 1812 sowie unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebauten Gebiet etwa 60.000 Einwohner in Wien. Hierbei wurden auch die Sender Grünbach und Rechnitz (mit den von diesen ausgehenden Störungen) berücksichtigt.

In Bezirken ausgedrückt erreicht die beantragte Übertragungskapazität die Bezirke Alsergrund, Teile von Währing, Teile von Döbling, Teile von Brigittenau und Teile vom Leopoldstadt.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte (Eintragung im Genfer Plan). Vorerst kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 der VO Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die zitierten Akten der KommAustria. Die finanzielle Voraussetzung wurde glaubhaft durch eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie entsprechende Vereinbarungen mit der FH Wien sowie der SL Multimedia GmbH dargelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen von der FH Wien im Rahmen des Studiengangs Journalismus & Medienmanagement wahrgenommen werden.

Der Verein Basic Vocal, der bereits seit mehreren Jahren in Deutschlandsberg erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass zwar der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern seitens der Nachbarverwaltungen und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG zugestimmt wird, eine Eintragung im Genfer Plan ist jedoch noch ausständig. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis 01.05.2012 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes der FH Wien – zugestimmt werden.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. April 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, z.Hd. Ing. Rudolf Maurer, Gallerweg 16, 8502 Lannach, **amtssigniert per E-Mail**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/11-004

1	Name der Funkstelle	WIEN 6																																																																																																																																	
2	Standort	Wifi																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	97,50																																																																																																																																	
6	Programmname	studiFM 97,5																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E20 57		48N13 38	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>14,6</td> <td>15,7</td> <td>16,7</td> <td>17,6</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,0</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,6</td> <td>16,7</td> <td>15,7</td> <td>14,6</td> <td>13,4</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,1</td> <td>10,3</td> <td>9,8</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>9,5</td> <td>9,8</td> <td>10,3</td> <td>11,1</td> <td>12,2</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,4	14,6	15,7	16,7	17,6	18,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,7	19,4	19,0	18,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,6	16,7	15,7	14,6	13,4	12,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,1	10,3	9,8	9,5	9,5	9,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,5	9,5	9,8	10,3	11,1	12,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	13,4	14,6	15,7	16,7	17,6	18,4																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,0	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	20,0	19,9	19,7	19,4	19,0	18,4																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	17,6	16,7	15,7	14,6	13,4	12,2																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	11,1	10,3	9,8	9,5	9,5	9,5																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	9,5	9,5	9,8	10,3	11,1	12,2																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	64 hex																																																																																																																															
	lokal																																																																																																																																		
	überregional																																																																																																																																		
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		